

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsre Waffe. Gerechtigkeit unter Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. 2 Mark 40 Pf. Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Berantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 13. Juli.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) Berlin C., Köpcke-Str. 30.

Landgericht I.

Vierte Strafkammer.

Wie geringe Beweismittel oft ausreichen, um jemanden zur Erstattung einer Diebstahls-Anzeige zu bestimmen, zeigte eine Anklagesache, welche sich gegen den Kaufmannslehrling Illig, die Verkäuferin Neumann und Frau Ingenieur Claus richtete.

Es hieß nun, daß Frau Claus dem Lehrling Geschenke mache oder verspreche, damit er ihr die Waren billiger ablassen oder sie ihr überhaupt schenken sollte.

Nach in dem Müller'schen Milchgeschäft sollte Frau Claus die Verkäuferin, die unverheiratete Neumann, zu Unredlichkeiten bewegen haben. Es wurde nämlich behauptet, daß die Claus jedesmal, wenn die Müller'schen Eheleute ausgegangen seien, in das Geschäft komme, und dann Waren entnehme, ohne sie zu bezahlen.

Ganz besonders glaubte Müller, den Schuldbeweis in dem Umstande finden zu können, daß Frau Claus wiederholt die kleine Tochter des Müller zu einer kleinen Beforgung fortgeschickt hatte, während sie in dem Laden blieb, um bei der Neumann ihre Einkäufe zu machen.

Was er unter einem solchen Beweise verstand, ist geradezu unglücklich. Als nämlich Frau Claus wieder einmal den Müller'schen Laden betrat, stellte sich Müller hinter der Glasthüre, welche von dem Wohnraum in den Laden führt, auf und beobachtete, was nun erfolgen werde.

Obwohl in dem Verhalten der Neumann auch nicht die mindeste Unregelmäßigkeit zu erblicken war, war Müller doch in seinen Verdacht so verrannt, daß er eine Unterschlagung für bewiesen hielt und die Anzeige erstattete.

Nicht viel mehr war der „Beweis“ wert, welchen der Kaufmann Richter gegen Frau Claus und seinen Lehrling ins Feld zu führen wußte. Der Lehrling gab an, daß er ja fast niemals im Laden bedient habe, daß er mithin garnicht in der Lage gewesen sei, Durchstechereien zu begehen, wenigstens nicht in größerem Umfange.

Ein früherer Commis des Richter, welcher jetzt von diesem ein Geschäft gekauft und sich dadurch selbständig gemacht hat, gab an, daß Frau Claus meist von ihm bedient worden sei, daß er dieselbe als eine sehr gute Kundin gekannt habe, welche nicht einmal verlust hätte, von den geforderten Preisen etwas abzuhandeln, und daß thatsächlich der Lehrling nur äußerst selten bedient habe.

Der Kaufmann Richter stützte sich darauf, daß ihm gegenüber der Lehrling selbst das Geständnis, die Claus „begünstigt“ zu haben, abgelegt hätte. So sei auch einmal der Betrag von 1,90 Mk., welchen Frau Claus schuldig geliehen, nicht in das Buch eingetragen, und in einem anderen Falle habe der Lehrling Mosel-

wein statt für 70 Pfg. nur für 60 Pfg. verkauft. Daß Frau Claus den wirklichen Preis des Weines gekannt habe, war nicht erwiesen.

Der Gerichtshof hielt unter diesen Umständen den Schuldbeweis durchaus nicht für hinreichend und sprach alle drei Angeklagte frei.

Fünfte Strafkammer.

Der Homöopath Hermann Gerbing jun., welcher dadurch bekannt geworden ist, daß er die Friedensarmee gründete und dann wegen Diebstahls verhaftet und bestraft wurde, stand gestern wieder einmal auf den Brettern, welche die Anklagebank bedeuten.

Als Heilkünstler ist es ihm gelungen, eine Frau durch seine Kunst derartig zu begeistern, daß sie darauf schwor, nur Gerbing habe ihr geholfen, nachdem die Kunst „aller“ Aerzte an ihr erfolglos gewesen sei.

Eine Frau und deren Tochter erhielten von Gerbing Pulver und Tropfen, und als diese nichts halfen, andere Pulver und Tropfen, welche den ersteren jedoch in Bezug auf die ausgebliebene Heilkraft vollkommen gleichfamen.

Vor dem Amtsgericht traten sowohl die „furierte“ als die unfurierte Frau als Zeuginnen vor die Schranken, und während die erstere auch vor Gericht hoch und heilig beteuerte, daß nur Gerbing sie geheilt habe, schüttete die andere Schimpf und Schande auf das Haupt des unglücklichen Kurpfuschers aus.

Gerbing habe sie und ihre Tochter beklopft und behorcht und sich immer den Anschein gegeben, als sei er wirklich ein Doktor. Hätte sie, die Zeugin, gewußt, daß er nur ein Homöopath sei, so würde es ihr nicht eingefallen sein, einen solchen Menschen an ihrem Leibe herumzuspucken zu lassen.

Der Angeklagte besittigt hoch und heilig, daß er sich für einen approbierten Arzt ausgegeben habe. Schon an seiner Thür und auf seinen Visitenkarten stehe doch ganz ausdrücklich, daß er nur Homöopath sei. Eine falsche Vorpiegelung habe er also garnicht gemacht, und wenn er von seiner Kunst im Stiche gelassen worden sei, so komme ein derartiges Mißgeschick bei jedem Arzt vor.

Der Gerichtshof war jedoch von vornherein davon überzeugt, daß der Angeklagte ein Schwindler sei, da ein Mensch, der die Gemeindefschule besucht und dann Hausknecht gewesen sei, unmöglich plötzlich die Fähigkeit besitzen könne, Krankheiten zu heilen.

Wenn der Gerichtshof zu der Heilkunst des Angeklagten kein Vertrauen hatte, so wird ihm darin wohl jeder vernünftige Mensch beipflichten müssen; aber von der homöopathischen Pfuscherei bis zum strafbaren Be-

truge ist doch noch ein weiter Schritt, und wäre dies nicht der Fall, dann müßte man ja alle die sogenannten Naturärzte, die sich sogar öffentlich rühmen, niemals Medizin studiert zu haben, und die gleichwohl Ehren und Reichthümer ernten, ebenfalls zu jahrelangen Gefängnisstrafen verurtheilen.

Daß dies der Fall gewesen, nahm die Strafkammer, welche sich auf die Berufung des Angeklagten mit dem Falle zu befassen hatte, nicht für erwiesen an, und deshalb wurde, so wertlos die Heilkunst des Gerbing auch sein mag, der Angeklagte freigesprochen und sofort aus der Haft entlassen.

Amtsgericht I.

Hundertsechundsunddreißigste Abtheilung.

Der Schriftsteller Karl Wald und der Kaufmann Hugo Schulz hatten am Abend des 6. Januar d. J. das Café Ronacher besucht. Dort hielten sie sich sehr lange auf, so daß schließlich um 2 Uhr nachts der Kellner auf Zahlung der Beche drang, da das Geschäft geschlossen werden sollte.

Die beiden Gäste waren über diese Aufforderung sehr ungehalten und erklärten, daß sie gehen würden, wann es ihnen gefalle; hinausweisen ließen sie sich nicht, und wenn es ihnen Vergnügen mache, dann würden sie bis zum anderen Morgen bleiben.

Der Kellner war natürlich nicht in der Lage, aus eigener Machtvollkommenheit die Gäste hinauszubringen; er wendete sich deshalb an den Geschäftsführer und stellte diesem die Sache vor. Der Geschäftsführer begab sich darauf selbst zu den beiden ausdauernden Gästen, um ihnen nochmals begreiflich zu machen, daß sie sich zu entfernen hätten.

Es kam nun zu einem Wortwechsel, bei welchem Wald mit einem Stockdegen herumfuchtelte und jeden, der ihn anfassen würde, niederzusehen drohte. Um seinen Drohungen noch mehr Nachdruck zu geben, zog Wald auch noch einen Revolver. Es stellte sich jedoch heraus, daß Wald den Mund allzuwohl genommen hatte; denn mit der Mordwaffe konnte er niemandem ein Leid zufügen, da der Revolver nicht einmal geladen war.

Da die beiden Gäste sich so ungebührlich betrugten, hatte auch der Geschäftsführer keine Veranlassung mehr, besondere Milde walten zu lassen, und so kam es, daß die beiden Gäste mit Gewalt an die frische Luft befördert wurden.

Auf der Strafe sammelte sich sofort eine große Menschenmenge an, und aus dem dichtesten Haufen ertönten Rufe, die Juden hätten einen Mordschlag begehen wollen. Wer diese Rufe ausgestoßen, war nach Lage der Sache nicht zu ermitteln; man wird aber, da Wald und Schulz große Antisemiten vor dem Herrn sind, nicht fehlgehen, wenn man beide wenigstens für die geistigen Urheber dieser Behauptung hält.

Schulz und Wald wurden wegen ihres Auftretens unter Anklage gestellt, und zwar wurde ihnen gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch und dem Wald auch noch Bedrohung mit einem Verbrechen zur Last gelegt.

Die Angeklagten haben es, berühmten Mustern folgend, verstanden, den Termin bereits sechsmal zur Vertagung zu bringen; gestern endlich konnte das Urtheil gesprochen werden. Die Beweisaufnahme fiel sehr

Denk eine Zeilage.